

Allgemeine Informationen zu den Zusatzmodulen Bachelorstudiengang Pflege

Studienanwärterinnen und -anwärter werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen. Zusätzlich zu Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasialer Maturität muss eine mindestens einjährige Arbeitswelt-erfahrung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf nachgewiesen werden.

Diese beinhaltet für den Bachelorstudiengang Pflege Zusatzmodule von insgesamt 12 Monaten, die vor (Zusatzmodul A = mindestens 2 Monate), während (Zusatzmodul B) oder im Anschluss (Zusatzmodul C) an das Regelstudium stattfinden.



Zusatzmodul A (mindestens 2 Monate)

Das Zusatzmodul A kann vor oder nach der Eignungsabklärung absolviert werden.

Die Arbeitszeugnisse der Arbeitswelterfahrung müssen bis Ende August vor Studienbeginn beim Studiengangsekretariat eingereicht sein.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingereichten Arbeitszeugnisse folgende Komponenten enthalten: Tätigkeit, Anstellungsdauer und Stellenprozente.

Inhalte

- Arbeit mit kranken oder behinderten Menschen sowie deren Angehörigen
- Unterstützung der Patienten/Klienten bei ihren Alltagsaktivitäten (z.B. Körperpflege, An- und Auskleiden, Essen)
- Mithilfe bei pflegerischen und therapeutischen Handlungen
- Mitarbeit in einem Team mit Einblick in die interdisziplinäre Zusammenarbeit

Mögliche Arbeitsorte

- Spitäler
- Rehabilitationskliniken
- Alters- und Pflegeheime
- Behindertenheime für Kinder oder Erwachsene
- Spitexzentren

Das Zusatzmodul A kann an maximal zwei verschiedenen Orten absolviert werden und muss zwingend in der Schweiz stattfinden.



Zusatzmodule B/C (maximal 10 Monate)

Inhalte

Ausüben des erworbenen Wissens und der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten

Mögliche Arbeitsorte

Vergleiche Zusatzmodul A

Die Zusatzmodule B/C können in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden. Für das Zusatzmodul C werden nur Arbeitseinsätze mit einer Mindestdauer von 1 Woche angerechnet.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Nachweis/die Nachweise der Arbeitswelterfahrung zum Zeitpunkt des Studienbeginns nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen darf/dürfen. Ansonsten gilt/gelten diese als verjährt – über Ausnahmefälle entscheidet die Studiengangleitung. Fähigkeitsausweise verjähren nicht.

Informationen zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen sowie zur Eignungsabklärung finden Sie unter <https://www.zhaw.ch/de/gesundheit/studium/bachelorstudium/>